OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-200018/11/Sch/HK

Datum:
Linz, 28. Februar 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Dr. Schön über die Beschwerde der Frau C E, S, E, vom 23. Dezember 2016 gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 25. November 2016, GZ: Bl-2016-406335, wegen Übertretung des Schulpflichtgesetzes 1985 idgF, nach öffentlicher mündlicher Verhandlung und Verkündung der Entscheidung am 16. Februar 2017,

zu Recht e r k a n n t :

I. Gemäß § 50 VwGVG wird die Beschwerde abgewiesen und das angefochtene Straferkenntnis bestätigt.

II. Gemäß § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG hat die Beschwerdeführerin als Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren den Betrag von 66 Euro (20 % der verhängten Geldstrafen) zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine Revision der Beschwerdeführerin an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig; für die belangte Behörde und die revisionslegitimierte Formalpartei ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.

1. Die Bezirkshauptmannschaft Schärding hat mit Straferkenntnis vom 12. Dezember 2016, GZ: Bl-2016-406335, über Frau C E wegen Übertretungen des Schulpflichtgesetzes 1985 Geld- und Ersatzfreiheitsstrafen verhängt.

Im Straferkenntnis heißt es:

„I.:

Sie haben es als Erziehungsberechtigte der Schülerin S A E, geb. x mit Hauptwohnsitz polizeilich gemeldet in der S, E, unterlassen dafür Sorge zu tragen, dass die Schulpflichtige die Schulordnung einhält. Die Schülerin ist zur Einhaltung der Schulordnung, nämlich in den Fällen der §§ 11, 13 und 22 Abs. 4 für die Ablegung der dort vorgesehenen Prüfungen bis spätestens Ende des Schuljahres 2015/2016, jedenfalls aber bis zum vom Pflichtschulinspektor als Funktion des Landesschulrates für die Bildungsregion Schärding auferlegten Frist den 31.08.2016 verpflichtet gewesen. Die genannte Schülerin hat ohne begründete Entschuldigung den dafür erforderlichen Nachweis über den zureichenden Erfolg des Unterrichts nicht erbracht.

II.:

Sie haben es als Erziehungsberechtigte der Schülerin S A E, geb. x mit Hauptwohnsitz polizeilich gemeldet in der S, E, unterlassen dafür Sorge zu tragen, dass die Schulpflichtige die Schulordnung einhält. Die Schülerin wurde rechtswirksam mit bescheidmäßiger Anordnung des Landesschulrates Oberösterreich zur einhaltenden Erfüllung der Schulordnung mit dem Besuch einer öffentlichen oder einer mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schule ab dem Schulsemesterbeginn für das Schuljahr 2016/2017 aufgefordert. Die dagegen eingebracht Beschwerde wurde mit Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts mit Wirkung vom 04.11.2016 abgewiesen. Ein häuslicher Unterricht im Sinne des § 11 Schulpflichtgesetzes wurde rechtswirksam seit Schulbeginn des Schuljahres 2016/2017 versagt. Die genannte Schülerin ist ohne begründete Entschuldigung dem Schulbesuch einer öffentlichen oder einer mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schule fern geblieben.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

Zu I) und II): § 24 Abs. 1 iVm § 11 Abs. 1, 2 und 4 iVm § 5 Schulpflichtgesetz (SchulPfliG) idgF.

Wegen dieser Verwaltungsübertretungen wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe von Euro	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	gemäß
Zu I.: 110,00	84 Stunden	Zu I. und II.: § 24 Abs. 4 SchulPflG
Zu II.: 220,00	168 Stunden	

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG) zu zahlen:
33,00 Euro als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10 % der Strafe.

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher 363,00 Euro.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

2. Gegen dieses Straferkenntnis hat die Beschwerdeführerin rechtzeitig Beschwerde erhoben. Diese ist von der belangten Behörde samt Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt worden. Dieses hatte gemäß § 2 VwGVG durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Richter zu entscheiden.
Am 16. Februar 2017 ist eine öffentliche mündliche Verhandlung abgeführt worden, an der die Beschwerdeführerin, die Schulpflichtige S A E und ein Vertreter der belangten Behörde teilgenommen haben.
Die Leiterin der Neuen Mittelschule E hat sich im Vorfeld der Verhandlung für ihr Nichterscheinen begründet entschuldigt.

3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt und die Vorbringen der Beschwerdeführerin, der Schulpflichtigen und des Vertreters der belangten Behörde im Rahmen der Beschwerdeverhandlung.
Demnach steht folgender Sachverhalt fest:
Die Schulpflichtige S A E, geb. x, hat ihre Schulpflicht in der sprengelmäßig zuständigen Neuen Mittelschule E zu erfüllen. Dies ergibt sich daraus, dass die Schulpflichtige für das Schuljahr 2015/2016 (6. Schulstufe) keinen Nachweis über den zureichenden Erfolg des häuslichen Unterrichts erbracht hat.
Hierauf ordnete der Landesschulrat für Oberösterreich gemäß § 11 Abs. 4 Schulpflichtgesetz 1985 an, dass die Schulpflichtige im Schuljahr 2016/2017 ihre Schulpflicht durch den Besuch einer öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschule oder einer privaten Pflichtschule mit Öffentlichkeitsrecht zu erfüllen habe.
Gegen diesen Bescheid hat die Beschwerdeführerin Beschwerde erhoben, welche das Bundesverwaltungsgericht mit Erkenntnis vom 31. Oktober 2016 abgewiesen hat.
Damit steht rechtskräftig fest, dass die schulpflichtige Tochter der Beschwerdeführerin die oben erwähnte Neue Mittelschule ab diesem Schuljahr zu besuchen hat. Unbestritten ist, dass dieser Verpflichtung nicht entsprochen wurde.

4. In verwaltungsstrafrechtlicher Hinsicht ergibt sich aufgrund dieses Sachverhaltes Folgendes:
Gemäß § 24 Abs. 1 Schulpflichtgesetz 1985 sind die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten verpflichtet, für die Erfüllung der Schulpflicht, insbesondere für den regelmäßigen Schulbesuch und die Einhaltung der Schulordnung durch den Schüler bzw. in den Fällen der §§ 11, 13 und 22 Abs. 4 für die Ablegung der dort vorgesehenen Prüfungen zu sorgen.
Die Beschwerdeführerin wäre also zum einen gehalten gewesen, dafür zu sorgen, dass ihre Tochter nach erfolgtem häuslichem Unterricht für das Schuljahr 2015/2016 die vorgeschriebene Externistenprüfung ablegt. Zum anderen bestand die Verpflichtung für das aktuelle Schuljahr 2016/2017, nachdem eine

entsprechende rechtskräftige Anordnung des Landesschulrates für Oberösterreich vorliegt, für die Erfüllung der daraus resultierenden Pflicht zum regelmäßigen Schulbesuch zu sorgen.
Beiden Verpflichtungen ist die Beschwerdeführerin nicht nachgekommen.
Wie schon in behördlichen Verfahren, aber auch anlässlich der Beschwerdeverhandlung wiederholt zur Sprache gekommen, ist aufgrund der bestehenden Schulbesuchspflicht der Schulpflichtigen S A E die Frage Schulpflicht ja oder nein nicht mehr relevant. Der Beschwerdeführerin muss diese Rechtslage jedenfalls bekannt sein, nicht zuletzt aufgrund der klaren Entscheidungen des Landesschulrates für Oberösterreich und des Bundesverwaltungsgerichts. Damit gehen ihre immer wieder in diese Richtung zielenden Einwendungen ins Leere.
Die Argumentation der Beschwerdeführerin, sie sei ja bemüht, ihre Tochter zum Schulbesuch anzuleiten, allerdings bislang ohne Erfolg, da sich diese weigere, die Schule zu besuchen bzw. bei schon stattgefundenen Unterrichtseinheiten Kopfschmerzen verspürt habe, vermögen im Ergebnis nicht zu überzeugen. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich verkennt nicht, dass es der Beschwerdeführerin ganz offenkundig lieber wäre, wenn sie den Schulbesuch ihrer Tochter bewirken könnte, andererseits müssen aufgrund der gegebenen Rechtslage solche Bemühungen auch zu einem Ergebnis führen.
Der Gesetzgeber geht bei der Anordnung der Verpflichtung der Eltern bzw. sonstigen Erziehungsberechtigten in § 24 Abs. 1 Schulpflichtgesetz 1985 davon aus, dass es den dort genannten Personen zumutbar und möglich ist, diese Verpflichtung zu erfüllen. Es kann dem Gesetzgeber jedenfalls nicht zugesonnen werden, dass er Verpflichtungen statuiert, die nicht eingehalten werden können. Es sind zudem auch rechtskonforme Möglichkeiten offen, die Schulpflicht eben nicht durch einen Schulbesuch in der Sprengelschule zu erfüllen. Die Bestimmung des § 11 Abs. 2 Schulpflichtgesetz 1985 ermöglicht die Teilnahme an häuslichem Unterricht unter der Prämisse von erfolgreich abgelegten Externistenprüfungen. Eine weitere Möglichkeit bietet § 11 Abs. 1 leg.cit, womit der Besuch einer Privatschule eröffnet wird. Überdies gibt es den sprengelfremden Pflichtschulbesuch.
Nicht in Betracht kommen kann allerdings die von der Beschwerdeführerin gewählte Variante, die außerhalb der gesetzlichen Regelungen stattfindet, auf welche Literatur, Meinungen und anderes auch immer sich berufend.

5. Wenn die Beschwerdeführerin für sich die Verfassungsrechtslage in Anspruch nimmt - mit der Zitierung eines „Artikels 5“ wird wohl jener der Europäischen Menschenrechtskonvention gemeint sein, dessen Absatz 1 jedermann ein Recht auf Freiheit und Sicherheit garantiert – muss ihr entgegengehalten werden, dass zum einen damit das Fernbleiben vom Schulunterricht nicht gerechtfertigt werden kann. Dies ergibt sich schon zweifelsfrei aus dem Regelungsinhalt des Artikels 5 EMRK. Die Schulpflicht kann keinesfalls dem dort angesprochenen Freiheitsentzug, etwa durch Haft, gleichgesetzt werden.

Zum anderen ist auch die Schulpflicht verfassungsgesetzlich normiert (vgl. Art. 14 Abs. 7a B-VG).
Wenn nun die Beschwerdeführerin unbeschadet dieser allgemein gültigen Rechtslage und auch der in ihrem konkreten Fall schon ergangenen Entscheidungen und Belehrungen immer noch vermeint, sie treffe kein Verschulden an den ihr zur Last gelegten Übertretungen des Schulpflichtgesetzes 1985, so kann diese Auffassung nicht nachvollzogen werden. Vielmehr muss von ihr zumutbar verlangt werden, dass eine der oben aufgezeigten Möglichkeiten im Rahmen der Gesetzeslage auch für ihre Tochter Anwendung findet.

6. Im vorliegenden Fall ist daher im Hinblick auf die Frage der Strafbemessung der belangten Behörde beizupflichten, wenn sie der Beschwerdeführerin – zumindest aktuell – die Einsichtsfähigkeit in die ihr hinreichend bekannte Problematik weitestgehend abspricht. Die Verhängung einer Verwaltungsstrafe im Zusammenhang mit der Nichterfüllung der Schulpflicht in der unteren Hälfte des Strafrahmens von 440 Euro gemäß § 24 Abs. 4 Schulpflichtgesetz 1985 würde diesen Erwägungen nicht mehr gerecht.
Auch bei der Beschwerdeverhandlung war nicht erkennbar, dass die Rechtsmittelwerberin aufgrund der verhängten Strafe ihre bisherige Verhaltensweise in Zukunft ändern würde.
Die zu Faktum 1. des Straferkenntnisses verhängte Geldstrafe umfasst ein Viertel des Strafrahmens. Hier ist ebenfalls die Strafhöhe dem Unrechts- und Schuldgehalt angemessen.
Der Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit der Beschwerdeführerin wurde hinreichend berücksichtigt, andererseits erstreckt sich das gesetzwidrige Verhalten hinsichtlich des nicht erfolgten Schulbesuches ihrer Tochter bereits über ein halbes Schuljahr, also über einen längeren Zeitraum (vgl. § 33 Z 1 StGB).

Wenn die Beschwerdeführerin auf ihre eingeschränkten finanziellen Verhältnisse verweist, kann ihr unter Berücksichtigung dieses Umstandes von der belangten Behörde über entsprechenden Antrag hin die Bezahlung der Verwaltungsstrafe im Ratenwege bewilligt werden.
Eine Herabsetzung der Geldstrafen aufgrund der persönlichen Situation der Beschwerdeführerin war angesichts der obigen Erwägungen nicht angebracht, sollen sie doch zum einen eine generalpräventive Wirkung entfalten, zum anderen im vorliegenden Fall ganz besonders - nicht zuletzt im Interesse der schulpflichtigen Tochter der Beschwerdeführerin - auch spezialpräventiv wirken.

Zu II.
Die Entscheidung über die Kosten ist in den zitierten gesetzlichen Bestimmungen begründet.

Zu III.
Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.
Für die Beschwerdeführerin ist gemäß § 25a Abs. 4 VwGG die Einbringung einer Revision ex lege nicht zulässig.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabegebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde/der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Schön